Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger **Antwortschreiben**	**vorgebrachte** **Anregungen**	**Abwägungsvorschlag** **bzw. Stellungnahme der Verwaltung**
Regierungspräsidium Stuttgart Höhere Raumordnungsbehörde Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart 29.01.2019	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 – Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Es wird auf die Stellungnahme vom 19.09.2018 verwiesen. Die Bedarfsbegründung ist nach wie vor zu pauschal und sollte konkretisiert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Stadtentwicklung sollen die kleineren Gewerbegebiete, die es in Remseck am Neckar noch gibt, kurz- bzw. mittelfristig neu geordnet werden. Die Gewerbeeinheiten sollen sich an einschlägig anderen gewerblichen Standorten zentralisieren, so dass mit Blick in Zukunft diese tendenziell aufgelöst werden sollen, um damit Platz für Wohnbauflächen zu schaffen. Außerdem befinden sich in Remseck am Neckar in zahlreichen Baugebebieten Gewerbebetriebe, die an dem Ort, an dem sie aktuell ansässig sind, wie ein Fremdkörper im Sinne des § 1 Abs. 10 BauNVO wirken. Es wird somit auch dem gesetzlich geforderten Ziel der räumlichen Trennung Genüge getan, wenn die Stadt größere, zusammengefasste Gewer-

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	Dies kann dadurch erfolgen, dass ausgeführt wird, um welche Art von Betrieben es sich handelt, die konkretes Interesse an Gewerbebauflächen haben. Handelt es sich hierbei um bereits ortansässige Betriebe die erweitern wollen? Wollen Betriebe neu ansiedeln? Wurden bereits bestimmte Flächengrößen angefragt? Es wird darauf hingewiesen, dass die Erforderlichkeit für jeden Bauleitplan gegeben sein muss, § 1 Abs. 3 BauGB. Ein Verweis auf die Bedarfsbegründung im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung reicht somit nicht aus.	begebiete ausweist. So können Fremdkörper aus Wohngebieten perspektivisch reduziert werden. Bei den konkreten Ansiedlungswünschen handelt es sich hierbei hauptsächlich um ortsansässige Betriebe (Maler, Raumausstatter, Natursteinhandel, Zimmerei, Elektroinstallateur) welche sich erweitern wollen. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept liegen die gewünschten Grundstücksgrößen der Interessenten zu Grunde. Die Bedarfsbegründung wird um die vorausgegangenen Ausführungen ergänzt.
	Die in der Abwägung gemachten Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart sollten in die Bedarfsbegründung mit aufgenommen werden.	Die Bedarfsbegründung wird um die Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet ergänzt.
	Umwelt <u>Naturschutz:</u>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Kommune hat im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart angekreuzt, dass Ausnahmen/Befreiungen im Artenschutz erforderlich seien. Für eine detaillierte Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wird auf die bereits ergangene Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Remseck a.N., 3. Änderung „Steinbößer" verwiesen, welche der Stadt Remseck mit Schreiben vom 19.09.2018, Az.: 21-2434.2/LB Remseck, zugesandt wurde. Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de Herr Nils-Christian Blank, Referat 56, 0711/904-15617, nils-christian.blank@rps.bwl.de zur Verfügung	

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	Anmerkung: Die Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) meldet Fehlanzeige. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de (Abt. 8).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Eine Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersandt.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger **Antwortschreiben**	**vorgebrachte** **Anregungen**	**Abwägungsvorschlag** **bzw. Stellungnahme der Verwaltung**
Landratsamt Ludwigsburg Gänsfußallee 8 71636 Ludwigsburg 30.01.2019	zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: **I. Naturschutz**	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass in der Festsetzung für die planexternen CEF-Maßnahmen (A9.8) die angegebene Flurstücksnummer nicht stimmen kann. Zudem sind laut Umweltbericht auf diesem Flurstück 2 x 25 m Trockenmauer anzulegen. Wir bitten, diese beiden Punkte zu ändern bzw. zu ergänzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flurstücksnummer sowie die Anpassung in zwei 25 m lange Trockenmauern werden im Textteil berichtigt.
	Der nun beigefügten Bilanzierung der CEF-Maßnahmen können wir in dem dargelegten Rahmen nicht zustimmen. Fachlich begründbar (und damit auch rechtssicher bei einer späteren Zuordnungen als Kompensationsmaßnahme) ist bei Trockenmauersanierungen für die Umrechnung € in ÖP lediglich der Faktor 1:1, so dass das erforderliche adäquate Verhältnis	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung der CEF-Maßnahmen wurde im Umweltbericht angepasst.

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	zu dem erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn gegeben ist. D.h. bei den angegeben Herstellungskosten von 27.500 € und 14.300 € können entsprechend 27.500 ÖP und 14.300 ÖP anerkannt werden. **II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz** Zu den sonstigen vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belangen sind keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich. Insbesondere soll der vorhandene Grundwasserbrunnen den Darstellungen zufolge nicht (mehr) benötigt und in Absprache mit der unteren Wasserbehörde fachgerecht verschlossen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	III. Immissionsschutz Die Planunterlagen wurden durch eine Stellungnahme der Kurz und Fi-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wurde

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	scher GmbH vom 21.11.2018 ergänzt. Der Gutachter vertritt die Meinung, dass trotz der Überschreitungen des Immissionsrichtwerts von Mischgebieten von 60 dB(A) tags in den Außenwohnbereichen keine Konflikte im Sinne der TA Lärm gegeben seien. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Gemäß dem Kommentar zur TA Lärm von Feldhaus/Tegeder, (S. 197, Randnummer 19) „…dürfte ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) (Tages-Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchstabe c) auch im Außenwohnbereich grundsätzlich nicht überschritten werden …". Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer bisherigen Stellungnahme fest.	überarbeitet. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse des nun vorliegenden Gutachtens, wurde die Festsetzungen zum passiven Schallschutz (siehe Textteil A11.1) überarbeitet und eine Festsetzung zu Schallschutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche (siehe Textteil A11.2) in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anregung wurde berücksichtigt.
	Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom September 2018.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger **Antwortschreiben**	**vorgebrachte** **Anregungen**	**Abwägungsvorschlag** **bzw. Stellungnahme der Verwaltung**
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart 12.12.2019	vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 28.09.2018. Der Ausschluss der Einzelhandelsnutzungen im Gesamten Gebiet wird begrüßt. Wir bitten Sie, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planunterlagen zuzusenden. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersandt.

Industrie- und Handelskammer	vielen Dank für Ihre Informationen zur öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplans. Wie schon im Rahmen der frühzeitigen Betei-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
Region Stuttgart Bezirkskammer Ludwigsburg Kurfürstenstraße 4 71636 Ludwigsburg 12.12.2018	ligung der Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, begrüßen wir die damit verbundene Ausweisung der zusätzlichen gewerblichen Flächen. Das Städtebauliche Konzept ist gut nachvollziehbar.	
Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart 02.08.2018	vielen Dank für die erneute Beteiligung sowie das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung. Wir bedauern, dass unsere Anregungen nicht aufgegriffen wurden und erhalten diese in vollem Umfang aufrecht. In der Begründung führen Sie sowohl unter „1 Erfordernis der Planaufstel-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	lung" als auch unter „2.3 Bauflächenbedarf" aus, dass ein erheblicher Bedarf an gewerblicher Baufläche besteht und die Konzeption für Gewerbetreibende einschließlich einer Wohnnutzung für eben diese entwickelt wurde. Wir weisen nochmals auf die Möglichkeit hin, Wohnungen für Betriebsinhaber in einem Gewerbegebiet für zulässig zu erklären, so dass genau diese Betriebsinhaber wie von der Stadt Remseck gewünscht auch bei ihrem Betrieb im Gewerbegebiet wohnen könnten. Eine Mischnutzung ist schon alleine wegen der Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die bereits vorhandenen Betriebe (vgl. Schallschutzgutachten) unglücklich. Eine etwaige Konfliktsituation könnte nur zulasten der bestehenden Betriebe gelöst werden - hieran ändert auch die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen nichts. Sie führen weiter aus, dass eine mischgebietstypische reine Wohnnutzung" nicht vorgesehen sei. Mischgebiete haben zwar die Tendenz sich in Richtung Wohnen zu entwickeln; eine reine Wohnnutzung ist jedoch nicht von	wurde nach dem Entwurf überarbeitet. Im Bereich der Straße Rainwiesen, hin zu dem bestehenden Gewerbegebiet, wird nun ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Der kleine Bereich zwischen der bestehenden Wohnbebauung und des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes an der Straße Rainwiesen ist weiterhin als Mischgebiet festgesetzt. Hintergrund dafür ist, dass die bestehenden Gebäude im westlichen Plangebiet vorwiegend wohnbaulich genutzt sind. Auch der Bereich südlich der Straße Steinbößer ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rainwiesen" als Mischgebiet ausgewiesen und ist vollständig mit Wohngebäuden bebaut. Mit der Festsetzung eines Mischgebietes an dieser Stelle kann eine Nutzungsdurchmischung ermöglicht und das Einfügen der zukünftigen Bebauung in die Umgebung gewährleistet werden. Zudem berücksichtigt die Festsetzung die Schutzansprüche der bestehenden Gebäude im Plangebiet sowie die der Wohnbebauung im südlich angrenzenden Mischgebiet. Die Nachfrage nach Gewerblichen wie auch nach Gemischten Bauflächen

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	vorne herein vorgesehen. Für eine reine Wohnnutzung gibt es den Gebietstyp eines Reinen Wohngebietes nach§ 3 BauNVO. Wir halten es für nicht stichhaltig, dies als Begründung für eine Ausweisung als Mischgebiet anzuführen. Gerade wenn - wie weiter unten angeführt- die Stadt die Nutzung regulieren möchte, indem sie entsprechend der Konzeption nur an Gewerbe- und Handwerksbetriebe verkauft, müsste konsequenterweise als schlüssiges Endergebnis dieser Ausführungen ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.	ist groß. Der Stadt Remseck am Neckar liegen konkrete Ansiedlungswünsche von Handwerks- und Gewerbebetrieben vor die sich im Gebiet Steinbößer ansiedeln wollen. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept liegen die gewünschten Grundstücksgrößen der Interessenten zu Grunde. Das Konzept sieht Flächen für Gewerbetreibende, einschließlich einer Wohnnutzung für diese, vor. Eine mischgebietstypische Nutzung mit einem großen Anteil an Wohnen neben anderen weiteren typischen Mischgebietsnutzungen (z.B. Einzelhandel) ist jedoch auf den unbebauten Flächen nicht vorgesehen. Da sich die unbebauten Flächen im Eigentum der Stadt befinden, hat diese die Möglichkeit die spätere Nutzung zu regulieren, indem sie nur entsprechend der Konzeption die Grundstücke an Gewerbe- und Handwerksbetriebe verkauft. Aufgrund der bestehenden und angrenzenden Wohnbebauung einerseits und der angrenzenden gewerblichen Nutzung andererseits hat die Stadt Remseck am Neckar sich entschlossen entlang der Straße Rainwiesen ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorzusehen und nur noch im Übergang

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
		zur bestehenden Wohnbebauung und im Bereich der bestehenden Bebauung ein Mischgebiet festzusetzen.
	Wir möchten in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hinweisen, dass Handwerksbetriebe aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise oft als wesentlich störend eingestuft werden und deshalb auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes angewiesen sind.	Für das Bebauungsplanverfahren wurde ein Gutachten zur „Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkung" erstellt und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Die Festsetzungsvorschläge zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Betriebe durch das Plangebiet kann nicht gesehen werden.
	Wir regen daher nochmals an, das gesamte Plangebiet als Gewerbegebiet festzusetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auch bei der Ausweisung eines Gewerbegebietes auf der gesamten Fläche, wären bei der Ansiedlung von Handwerksbetrieben die Schutzansprüche des angrenzenden Mischgebietes zu berücksichtigen. Das würde bedeutet, dass nur solche Gewerbebetriebe zulässig wären, die das Wohnen in der Umgebung nicht wesentlich stören. Der Bebauungsplan wurde jedoch dahin überarbeitet,

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
		dass statt der Mischgebietsausweisung entlang der Straße Rainwiesen eine Gewerbegebietsausweisung vorgenommen wurde. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
	Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis dieses Bebauungsplanverfahrens.	Im Rahmen der Ergebnismitteilung wird der Handwerkskammer der Abwägungsvorschlag mitgeteilt.

Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim	für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Zu dem Bebauungsplan als solchem haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
14.12.2018	Unsere Stellungnahme vom 28.08.2018 behält weiterhin Gültigkeit.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn 12.12.2018	Sie kommentieren unsere Stellungnahme in Teilen wie folgt: „(..)Im gesamten Gebiet sind Niederspannungsfreileitungen unzulässig(..)" Hierzu müssen wir wie folgt Stellung nehmen und bitten die fachliche Festsetzung im Bebauungsplan zu ergänzen: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht.	Die Anmerkung zu der Festsetzung Ziff. B4 der örtlichen Bauvorschriften wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird im Grundsatz nicht verändert, da alle oberirdischen Versorgungsleitungen aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Bebauungsplangebiet nicht erwünscht sind. So führt die oberirdische Leitungsverlegung zu einer Einschränkung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeit. Nicht nur, dass die Möglichkeit der Bepflanzung des Straßenkörpers eingeschränkt wird, die notwendigen Masten beeinträchtigen auch das Erscheinungsbild der Straße und stellen ein vermeidbares Gefahrenpotential und damit ein zusätzliches Risiko für die Verkehrsteilnehmer dar. Zudem wird eine oberirdische Verlegung der Leitungen seit Jahrzehnten nicht mehr durchgeführt, die unterirdische Verlegung ist seit langem als Standard anzusehen und entspricht daher

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
	Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.	dem neuesten Stand der Technik. Darüber hinaus, können im Rahmen der weiteren Straßenarbeiten auch die Telekommunikationsanlagen ohne größeren Aufwand verlegt werden. Es ist richtig, dass die oberirdische Verlegung von Telekommunikationslinien durch die Festsetzung nicht eingeschränkt werden kann. Es bedarf jedoch vom Grundstückseigentümer zur Verlegung einer Zustimmung. Die Stadt ist als Trägerin der Wegebaulast befugt die erforderliche Zustimmung für eine oberirdische Verlegung zu versagen, wenn diese ihre Interessen wie oben aufgeführt nachhaltig berühren und nicht mit der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt vereinbar sind. Von dieser Befugnis wurde Gebrauch gemacht.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger **Antwortschreiben**	**vorgebrachte** **Anregungen**	**Abwägungsvorschlag** **bzw. Stellungnahme der Verwaltung**
Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel 14.01.2019	vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 28.08.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Netze BW GmbH Hahnweidstraße 44 73230 Kirchheim unter Teck 31.01.2019	wir bereits am 07.08.18 eine Stellungnahme (als Anlage beigefügt) abgegeben, dass wir von diesem Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Polizeidirektion Ludwigsburg Friedrich-Ebert-Straße 30	der Stellungnahme vom 01.08.2018 ist aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen. Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Steinbößer".	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung
71638 Ludwigsburg 18.12.2018		
VVS GmbH Rotebühlstraße 121 70178 Stuttgart	Ohne Antwort	
Wasserstraßen- und Schiff-fahrtsamt Stuttgart Heilbronner Straße 190 70191 Stuttgart 13.12.2018	die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung werden durch den Bebauungsplan „Steinbößer" weiterhin nicht berührt. Daher bestehen meinerseits keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan
"Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen

Stellungnahme der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger Antwortschreiben	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag bzw. Stellungnahme der Verwaltung